

Grundgesetz-Jerusalem-Hauptstadt Israels  
30. Jul 1980

Grundgesetz: Jerusalem, Hauptstadt Israels

Jerusalem, Hauptstadt Israels 1. Jerusalem, vollständig und geeint, ist die Hauptstadt Israels.

Sitz des Präsidenten, der Knesset, der Regierung und der Oberste Gerichtshof 2. Jerusalem ist der Sitz des Staatspräsidenten, der Knesset, der Regierung und des Obersten Gerichtshofes.

Schutzheiliger Orte 3. Die heiligen Stätten sollen vor Schändung und jeder anderen Verletzung geschützt werden und vor allem, was die Freiheit des Zugangs der Mitglieder der verschiedenen Religionen zu den Ihnen geweihten Orten oder ihren Gefühlen gegenüber diesen Orten verletzen könnte.

Entwicklung von Jerusalem 4. (a) die Regierung sorgt für die Entwicklung und den Wohlstand Jerusalems und das Wohlergehen ihrer Bewohner durch die Zuteilung von Sondermitteln, einschließlich einer besonderen jährlichen Zuschuss an die Gemeinde Jerusalem (Capital City Grant) mit der Genehmigung der Finanzausschuss der Knesset.

b Jerusalem wird in den Tätigkeiten der Behörden des Staates besondere Priorität eingeräumt, um seine Entwicklung in wirtschaftlicher und anderer Hinsicht zu fördern.

c die Regierung richtet für die Durchführung dieses Abschnitts eine spezielle Stelle oder spezielle Gremien ein.

MENACHEM BEGIN  
Premierminister

YITZCHAK NAVON  
Staatspräsident

\* Verabschiedet von der Knesset am 17. AV, 5740 (30. Juli, 1980) und veröffentlicht in Sefer ha-Chukkim Nr. 980 des 23. AV, 5740 (5. August, 1980), p. 186; die Rechnung und eine erläuternde Anmerkung wurden in Hatzza'ot Chok Nr. 1464 vom 5740, s. 287 veröffentlicht.